

Inhalt

Aktuelle Entwicklungen	
Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen.....	1
Umfang der Gewerbesteuerbefreiung	
Nebenleistungen bei Altenpflegeeinrichtungen.....	2
BFH schränkt Steuerfreiheit für Selbstversorgungseinrichtungen ein	
Kantinenverbot für die Verwaltungsmitarbeiter?	3
Änderungen im Umsatzsteuerrecht	
Umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen	3
Vermeidung drohender Steuerpflicht	
Überlassung von Personal an andere gemeinnützige Organisationen	4
Kurz notiert:	
Mehr als eine halbe Million gemeinnützige Körperschaften in Deutschland	4
Fristablauf für Satzungsanpassung	4

Aktuelle Entwicklungen

Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen

Von der externen Rechnungslegung einer Spenden sammelnden Organisation verlangt die interessierte Öffentlichkeit – vor allem die Spender und die potentiellen Spender –, dass ein zutreffendes, vollständiges und klares Bild sowohl über das Spendenaufkommen als auch über dessen Verwendung vermittelt wird.

Bisher war es weit verbreitet (und auch von der Verlautbarung HFA 4/1995 des Instituts der Wirtschaftsprüfer [IDW] gedeckt), Spenden im Jahr des Zuflusses als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Nicht verbrauchte Spendenmittel konnten durch das zuständige beschlussfassende Organ in eine Rücklage eingestellt werden.

Zu Recht wurde in der Vergangenheit vielfach kritisiert, dass der Spendenzufluss und die Spendenverwendung regelmäßig in unterschiedliche Berichtsperioden fallen, weswegen die bisherige Vorgehensweise zu einer nicht sachgerechten Ermittlung des Jahresergebnisses führen könne. Vor allem in Jahren mit außergewöhnlich hohen Spendenzuflüssen und entsprechend hohen Jahresüberschüssen (z. B. im Jahr der Tsunami-Katastrophe) käme es zu Fehlinterpretationen durch die Abschlussadressaten. Daher wurde vorgeschlagen, nur die bereits zweckentsprechend verwendeten Spenden ergebniswirksam zu erfassen.

Das IDW hat diese Anregungen in einer geänderten Verlautbarung, der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“, IDW RS HFA 21, aufgegriffen. Berücksichtigt wird, dass bei Spenden sammelnden Organisationen im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in der Regel keine Gewinnerzielung im Vordergrund steht, sondern die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die Verwendung der Spenden. Folgerichtig wird in IDW RS HFA 21 als maßgebliches Kriterium für die Ertragsrealisierung nicht mehr auf die Vereinnahmung der Spenden, sondern auf de-

ren Verbrauch abgestellt. Die Spenden sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt dann korrespondierend zu dem durch die Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist insoweit ein „Ertrag aus Spendenverbrauch“ auszuweisen. Sofern eine Spenden sammelnde Organisation neben den Spenden über keine weiteren Einnahmequellen verfügt, kann nach diesem Konzept ein Jahresüberschuss nicht entstehen. Dies steht im Einklang mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Bilanzierenden als Non-Profit-Unternehmen.

Das IDW empfiehlt, die in der Berichtsperiode vereinnahmten Spenden, die unzweifelhaft ein bedeutsamer Indikator für die Aktivitäten einer Spenden sammelnden Organisation sind, in der Gewinn- und Verlustrechnung nachrichtlich anzugeben. Die Darstellung des Spenderertrags in der Gewinn- und Verlustrechnung kann auch wie folgt vorgenommen werden:

$$\begin{aligned} & \text{Im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden} \\ & + \text{Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden} \\ & - \text{noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres} \\ \hline & = \text{Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres} \end{aligned}$$

Eine weitere Neuerung liegt in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung: Während in der Verlautbarung des Jahres 1995 das Gesamtkostenverfahren bevorzugt wurde, spricht sich das IDW nunmehr für die Anwendung des Umsatzkostenverfahrens aus. Dieses trägt den Informationsbedürfnissen der Spender in Bezug auf die satzungsgemäße Verwendung der Spenden i. d. R. besser Rechnung als das Gesamtkostenverfahren. Anstelle der Kategorien „Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen“ und „Vertriebskosten“ sollte eine Gliederung nach Projektaufwendungen sowie Werbeaufwendungen gewählt werden. Hinzu tritt der für die Abschlussadressaten besonders bedeutsame Posten Verwaltungsaufwendungen. Nur auf diese Weise wird zumindest annähernd er-

kennbar, inwieweit die Spenden sammelnde Organisation die ihr zur Verfügung gestellten Mittel für die tatsächlich förderungsbedürftigen Projekte eingesetzt hat. Gleichwohl sind auch die Aufwandsarten von erheblicher Bedeutung für die Abschlussadressaten. Deshalb spricht sich das IDW dafür aus, dass in entsprechender Anwendung von § 285 Nr. 8 HGB der Materialaufwand und der Personalaufwand des Geschäftsjahres im Anhang angegeben werden.

Die vorgenannten Grundsätze gelten für Organisationen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise darauf ausgerichtet ist, Geld- und Sachmittel als freigebige Zuwendungen entgegenzunehmen und für bestimmte Förderwerke einzusetzen, die in der Satzung der Organisation festgelegt sind (Spenden sammelnde Organisation). Eine juristische Person, deren Spen-

denerträge im Verhältnis zu ihren übrigen Erträgen (z. B. aus Zweckbetrieben) unwesentlich sind, ist zur Anwendung der Grundsätze nicht verpflichtet.

Stellungnahmen des IDW zur Rechnungslegung können zwar die Rechnungslegenden nicht unmittelbar binden, jedoch sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Durchführung von Abschlussprüfungen auf die Beachtung der Stellungnahmen hinzuwirken. Abweichungen, die ohne gewichtige Gründe geduldet werden, können beispielsweise in Regressfällen zum Nachteil des Abschlussprüfers ausgelegt werden. Organisationen, deren Abschlüsse geprüft werden, müssen sich also darauf einstellen, dass auf die Anwendung der vorgenannten Grundsätze geachtet werden wird. Ob im konkreten Fall Handlungsbedarf besteht, können wir gerne mit Ihnen erörtern.

Umfang der Gewerbesteuerbefreiung Nebenleistungen bei Altenpflegeeinrichtungen

Altenpflegeheime erbringen neben Pflegeleistungen aufgrund Versorgungsvertrag gem. §§ 72 f. SGB XI oftmals weitere Leistungen, wie z. B.

- Veräußerung von Getränken an Bewohner
- Nutzungsüberlassung von Telefonen an Bewohner
- Gästeessen und Gästeübernachtung
- Werbeerträge aus der Hauszeitung
- Energielieferungen an Untermieter
- Energielieferung an Stadtwerke aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken
- Bäderbetrieb in den Heimen.

Das Finanzgericht Bremen hat mit Urteil vom 12. Mai 2010 festgestellt, dass nur solche Leistungen nach § 3 Nr. 20 c/d GewStG von der Gewerbesteuer befreit seien, die gegenüber den Bewohnern bzw. Benutzern seiner Einrichtungen erbracht werden, nicht jedoch diejenigen gegenüber einrichtungsfremden Dritten. Das Finanzgericht hat die Revision, die sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt eingelegt wurde, wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

§ 3 Nr. 20 c GewStG befreit Altenpflegeheime von der Gewerbesteuer, wenn mindestens 40% der Leistungen Pflegebedürftigen mit anerkannter Pflegestufe 1 oder höher oder Sozialhilfeempfängern zugute kommt.

Für gemeinnützige Träger von Altenpflegeheimen handelt es sich bei den obigen Leistungen um solche, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen

und die daher nicht aufgrund der Gemeinnützigkeit von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Bei steuerbefreiten Altenpflegeheimen gewerblicher Träger wurde bislang von der Finanzverwaltung auf Überschüsse aus vergleichbaren Leistungen keine Gewerbesteuer erhoben. Diese Ungleichbehandlung war Ausgangspunkt der Klage, mit der der gemeinnützige Kläger ebenfalls die Freistellung von der Gewerbesteuer verlangt.

Ein Betrieb im gewerbesteuerlichen Sinne ist ein Organismus, der eine oder mehrere Hauptleistungen erbringt. Neben diesen Hauptleistungen werden stets Nebenleistungen angeboten, die sich aus den Möglichkeiten des Betriebs und nicht zuletzt den Wünschen des Marktes ergeben. Hierbei entstehen aus gewerbesteuerlicher (bzw. ertragsteuerlicher) Sicht keine weiteren Betriebe. Folglich ist der gesamte Betrieb von der Gewerbesteuer zu befreien.

Offenbar hat dies für den Fall ausschließlich gewerblicher, also nicht gemeinnütziger Träger, auch die Finanzverwaltung erkannt, indem sie diese Gewinne, einschließlich etwaiger Teilgewinne aus den vergleichbaren Betätigungen, entsprechend der Verkehrsanschauung einheitlich als zum Betrieb „Altenpflegeheim“ gehörend ansieht. Soweit ersichtlich, hat die Finanzverwaltung für solche Einrichtungen von nicht als gemeinnützig anerkannten Trägern konsequenterweise noch nie eine partielle Gewinnermittlung für gewerbesteuerliche Zwecke gefordert.

Von gemeinnützigen Trägern von Altenpflegeheimen wird jedoch stets eine partielle Gewinnermittlung für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gefordert. Die Gewinne wurden bislang insoweit nicht nur der Körperschaftsteuer, sondern auch der Gewerbesteuer unterworfen.

Das Finanzgericht Bremen ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat zumindest die Leistungen gegenüber den Bewohnern des Altenpflegeheimes (hier: Getränkeverkauf und Telefonnutzung) zusätzlich in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen. Hierbei hat es jedoch in Anlehnung an das Umsatzsteuergesetz eine leistungsbezogene Betrachtungsweise entwickelt, die nach unserer Auffassung im Widerspruch zum gewerbesteuerlichen Betriebsbegriff steht.

Die vorstehende Problematik betrifft in gleichem Maße sonstige Altenhilfeeinrichtungen und das betreute Wohnen, die ggf. nach § 3 Nr. 20 d GewStG von der Gewerbesteuer zu befreien sind.

Fazit:

Gemeinnützigen Trägern von Altenhilfeeinrichtungen, die für Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben innerhalb der Altenhilfeeinrichtung Gewerbesteuer zahlen, ist zu empfehlen, gegen die Gewerbesteuerbescheide Einspruch einzulegen und mit Hinweis auf das laufende BFH-Verfahren das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

BFH schränkt Steuerfreiheit für Selbstversorgungseinrichtungen ein

Kantinenverbot für die Verwaltungsmitarbeiter?

Mit Urteil vom 29. Januar 2009 hat der BFH die Voraussetzungen für die Zweckbetriebseigenschaft und damit für die Körper- und Gewerbesteuerfreiheit sowie die Umsatzsteuersatzvergünstigung von Selbstversorgungseinrichtungen wie Kantinen oder Werkstätten gemeinnütziger Körperschaften eng ausgelegt. In der Praxis dürfte damit für viele gemeinnützige Betriebe, die ihre Kantinen-, Gärtnerei- oder Wäschereileistungen u.ä. auch fremden Dritten oder ihren eigenen Angestellten anbieten, das Betriebsprüfungsrisiko deutlich steigen.

Der BFH hat die Voraussetzungen einer wettbewerbsverzerrenden Begünstigung gemeinnütziger Körperschaften, die durch die Steuerfreiheit von am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligten Zweckbetrieben entsteht, stark eingeschränkt.

Gemäß § 68 Nr. 2 AO sind Selbstversorgungseinrichtungen als Zweckbetriebe anzusehen, für die dieselbe Steuerbegünstigung wie für den ideellen Bereich gilt. Selbstversorgungseinrichtungen sind neben landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien alle anderen Einrichtungen, die für die Selbstversorgung der jeweiligen Körperschaft notwendig sind, wie z. B. die Kantine einer Behindertenwerkstatt oder eines Berufsbildungswerks sowie die Kfz-Werkstatt eines ambulanten Pflegedienstes. Die Verwaltung/Geschäftsstelle ist dagegen

keine eigene Selbstversorgungseinrichtung und somit kein eigener Zweckbetrieb.

Wie der BFH nunmehr dezidiert entschieden hat, gelten die Begünstigungen solcher Betriebe aus Wettbewerbsgründen nur, wenn die Lieferungen bzw. Leistungen des jeweiligen für sich betrachteten Selbstversorgungsbetriebs an Außenstehende wertmäßig 20% aller Lieferungen/Leistungen nicht übersteigen und wenn – und hier lauert das größte Risiko – diese Einrichtungen nicht dauerhaft und gezielt auch auf die Erbringung ihrer Leistungen an Außenstehende gerichtet ist.

Außenstehende sind nach Definition des BFH alle außer der Körperschaft selbst und deren Angehörige im engeren Sinne sowie deren begünstigte Nutzer. Jedoch legt er auch diese Definition eng aus.

Für die Kantine einer Behindertenwerkstatt bedeutet dies beispielsweise, dass alle in ihr konsumierenden Personen – außer den behinderten Menschen und deren Betreuern – als Außenstehende gelten. In diesem Sinne sind selbst die Betreuer und Pädagogen, die in der Kantine speisen, ohne gleichzeitig Bedürftige zu betreuen, als fremde Dritte anzusehen.

Die Überschreitung der Größengrenze von 20% oder die Ausrichtung auf den zu fördernden

Personenkreis zuzüglich fremder Dritter führt zur partiellen Aberkennung der Zweckbetriebs-eigenschaft und damit zur Steuerpflicht des Teils des Gewinns, der auf die Leistungserbringung gegenüber Außenstehenden entfällt. Zudem sind diese Umsätze nicht mehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, sondern dem 19%-igen Regelsteuersatz zu unterwerfen.

Die partielle Aberkennung der Zweckbetriebseigenschaft der Kantine und anderer Einrichtungen droht somit nicht nur bei Überschreitung der 20%-Umsatzgrenze, sondern auch dann, wenn sie ihre Leistungen nicht nur in Fällen einer vorübergehend existierenden Überproduktion an Außenstehende abgibt, d. h. die Kapazität ihres Hilfsbetriebs von vornherein auch auf diese Fremd-Klientel ausgerichtet hat.

Letzteres dürfte mittlerweile auf viele Selbstversorgungseinrichtungen gemeinnütziger Körperschaften zutreffen. Daher sollte in jedem Fall geprüft werden, ob die Zweckbetriebsvoraussetzungen auch unter Beachtung der strengen neuen BFH-Rechtsprechung vorliegen oder ob mit erhöhtem Betriebsprüfungsrisiko zu rechnen ist. Ein solches ist nur dann mit Sicherheit auszuschließen, wenn die Summe der Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft inkl. USt die Freigrenze von 35.000 Euro (§ 64 Abs. 3 AO) nicht überschreitet.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Das Umsatzsteuergesetz regelt, dass der Unternehmer, der eine Leistung erbringt, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat (§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Abweichend regelt § 13 b UStG solche Sachverhalte, in denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (sog. umgekehrte Steuerschuldnerschaft oder *reverse charge*).

Bekanntester Anwendungsfall der umgekehrten Steuerschuldnerschaft sind die Werklieferungen oder sonstigen Leistungen eines ausländischen Unternehmers. Aber auch ein inländischer Leistungsempfänger, der Unternehmer ist und nachhaltig Bauleistungen erbringt, ist nach § 13 b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG Steuerschuldner. Ein Leistungsempfänger erbringt nachhaltig Bauleistungen, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, de-

ren Bemessungsgrundlage mehr als 10% der Summe seiner steuerbaren Umsätze betragen hat oder er eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorgelegt hat.

Auch in gemeinnützigen Konzernstrukturen gibt es Fälle, in denen einzelne Tochterunternehmen zum Steuerschuldner für bezogene Eingangsleistungen werden:

Eine gemeinnützige Einrichtung fungiert als Organträger für mehrere gemeinnützige und gewerbliche Organgesellschaften. Zum Organkreis gehört auch eine Servicegesellschaft, die von einem inländischen Bauunternehmer Bauleistungen erhält. Diese Servicegesellschaft selbst erbringt (nicht steuerbare) Bauleistungen an andere Organgesellschaften, aber auch gegenüber fremden Dritten. Die steuerbaren Umsätze der Servicegesellschaft gegenüber Dritten (Bauleistungen und andere Dienstleistungen)

betragen im Vorjahr 100.000 €, davon entfielen 20.000 € auf Bauleistungen gegenüber Fremden. Die Servicegesellschaft erbringt somit nachhaltig Bauleistungen. Der Organträger, der als umsatzsteuerlicher Unternehmer i. S. d. § 2 UStG anzusehen ist, muss somit für Bauleistungen, die die Servicegesellschaft im laufenden Jahr von anderen inländischen Bauunternehmern als Leistungsempfänger erhält, die Umsatzsteuer abführen.

Ab 2011 wird die umgekehrte Steuerschuldnerschaft voraussichtlich auf Gebäudereinigungsleistungen ausgeweitet (Entwurf Jahressteuergesetz 2010). Auch in diesem Fall könnten beispielsweise Servicegesellschaften gemeinnütziger Träger, die Vorleistungen externer Gebäudereiniger beziehen, betroffen sein. Es empfiehlt sich daher, die bestehenden Strukturen zu überprüfen und ggfs. anzupassen

Vermeidung drohender Steuerpflicht

Überlassung von Personal an andere gemeinnützige Organisationen

Der Austausch von Personal zwischen gemeinnützigen Organisationen gegen Verrechnung der anteiligen Lohnkosten ist vor allem innerhalb von gemeinnützigen Unternehmensgruppen weit verbreitet. Diese Praxis birgt jedoch vielfältige steuerliche Risiken, die häufig lange unerkannt bleiben. Es besteht vor allem die Gefahr, dass die Personalüberlassung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft wird. Ein solcher hat sowohl im Gewinn- (Ertragsteuerpflicht), als auch im Verlustfall (Gefährdung der Gemeinnützigkeit) Nachteile gegenüber beispielsweise einem Zweckbetrieb. Vor allem ist es aber die Anwendung des Umsatzsteuerregelsatzes von 19% im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die die – oftmals nicht oder nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigten – Organisationen teuer zu stehen kommen kann, falls keine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Besonders kritisch stellt sich die Situation dar, wenn eine Organisation neben der Personalüberlassung kaum (mehr) eigene gemeinnützige Aktivitäten entfaltet, da in diesem Fall die Gemeinnützigkeit insgesamt gefährdet sein könnte. Der Austausch von Personal sollte deshalb keinesfalls unüberlegt erfolgen. Darüber, wie eine steuergünstige Gestaltung aussehen kann, herrschte jedoch bis vor Kurzem noch große Unklarheit.

Weitestgehend Einigkeit bestand darüber, dass die reine Personalüberlassung grundsätzlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH)

mit Urteil vom 17. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt. Diskutiert wird jedoch, inwieweit die unerwünschten steuerlichen Folgen der Personalüberlassung durch andere Vertragsgestaltungen vermieden werden können. Vor allem die Erbringung von Dienstleistungen anstelle der bloßen Überlassung von Personal gilt als vielversprechender Ansatzpunkt. Zu einer solchen Gestaltung musste sich der BFH im genannten Urteil nun äußern und akzeptierte das Konzept im Grundsatz.

Im Urteilsfall war grundlegend, dass keine Vereinbarung über Personalüberlassung, sondern über die Erbringung von Dienstleistungen (Betreuungsleistungen) getroffen wurde. Das Entgelt setzte sich dabei trotzdem aus den anteiligen Personalkosten einschließlich eines Aufschlags zusammen. Der BFH sah darin aber ausdrücklich keine Personalüberlassung. Ausschlaggebend war, dass die Klägerin nicht nur Personal überlassen musste, sondern selbständig und eigenverantwortlich Betreuungsleistungen zu erbringen hatte.

Findet keine Überlassung von Personal, sondern die Erbringung von Dienstleistungen statt, ist zu überprüfen, ob die Dienstleistungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind und deshalb ein Zweckbetrieb angenommen werden kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang vor allem, ob dem Unmittelbarkeitserfordernis Rechnung getragen wird. Grundsätzlich reicht es für die Annahme

einer gemeinnützigen Tätigkeit nicht aus, wenn die gemeinnützigen Aktivitäten einer anderen Einrichtung lediglich als Hilfsperson unterstützt werden. Diese Problematik könnte auch im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zwischen gemeinnützigen Organisationen bestehen. Der BFH hat nun jedoch entschieden, dass Unmittelbarkeit auch dann gegeben sein kann, wenn die Dienstleistung für eine andere gemeinnützige Organisation erbracht wird, sofern dadurch gleichzeitig auch eigene satzungsmäßige Zwecke erfüllt werden. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Organisationen einer gemeinnützigen Aufgabe „arbeitsteilig“ nachkommen.

Können dann auch noch alle weiteren Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb (z. B. kein unnötiger Wettbewerb) sichergestellt werden, wird mit Hilfe einfacher gestalterischer Maßnahmen die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vermieden.

Das BFH-Urteil ist für die Praxis sehr zu begrüßen und gibt wichtige Gestaltungshinweise, die im Falle des Einsatzes von Personal bei anderen gemeinnützigen Organisationen unbedingt beachtet werden sollten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Urteil von der Finanzverwaltung bisher nicht veröffentlicht wurde, sodass noch offen ist, wie diese letztendlich reagieren wird.

Kurz notiert:

Mehr als eine halbe Million gemeinnützige Körperschaften in Deutschland

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einzelne Abgeordnete haben vor dem Hintergrund von 23 Mio. ehrenamtlich und unentgeltlich engagierten Menschen in Vereinen, Verbänden, Initiativen und Kirchen sowie von 4,5 Mrd. Euro, die Wohltätigkeitsorganisationen jährlich sammeln, am 26. April 2010 eine kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet. Nach Angaben der Bundesregierung – Antwort vom 5. Mai 2010 – gab es Ende des Jahres 2008 566.171 eingetragene Vereine. Im Jahr 2009

bestanden 17.372 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Mangels zentraler Erhebung schätzt die Bundesregierung, dass davon rd. 500.000 Vereine und rd. 15.000 Stiftungen als gemeinnützige Einrichtung anerkannt sind. In den Jahren 2006 und 2007 wurden Spenden und Beiträge in Höhe von 4.499 Mio. Euro bzw. 3.351 Mio. Euro zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke steuerlich geltend gemacht. Darin enthalten waren 770 Mio. Euro bzw. 265 Mio. Euro als Spenden an Stiftungen.

Fristablauf für Satzungsanpassung

Zum 31. Dezember 2010 läuft die Frist aus, die die Finanzverwaltung gemeinnützigen Vereinen gesetzt hat, um ihre Satzungen hinsichtlich der Tätigkeitsvergütungen an ehrenamtliche Vereinsvorstände nachzubessern.

Wie in unserem Info-Letter Ausgabe Juni 2010 dargestellt, müssen die Tätigkeitsvergütungen an ehrenamtliche Vereinsvorstände ausdrücklich in der Satzung zugelassen sein.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.